

I. Anmeldung

Kulturausschuss

Sitzungsdatum 30.04.2010

öffentlich

Betreff:

Gebührensatzung für die Musikschule Nürnberg (MusikschulGebS-MusGebS)

Anlagen:

- Sachverhalt
- Bisherige Gebührensatzung aus dem Jahr 2007
- Neue Gebührensatzung der Musikschule Nürnberg (MusikschulGebS-MusGebS)
- Synopse
- Städtevergleich

Bisherige Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Bericht	Abstimmungsergebnis		
			angenommen	abgelehnt	vertagt/verwiesen
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachverhalt (kurz):

Die Gebührensatzung der Musikschule Nürnberg wurde zuletzt zum September 2007 geändert. Aufgrund des fortwährenden Zwangs zur Mitteleinsparung kann die Musikschule die Gebühren nicht länger konstant halten, die Gebühren sollen zum 1. September 2010 erhöht werden. Die Änderungen sind mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Beschluss-/Gutachtenvorschlag:

siehe Beilage

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Noch offen, weil	Gesamtkosten p.a. € davon investiv € konsumtiv € davon Sachkosten € Personalkosten €
---	--

Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen sind bereitgestellt:

Nein **Ja, Betrag** € **Profitcenter:**

Wenn nein, Deckungsvorschlag:

Auswirkungen auf den Stellenplan:

Nein **Ja**, im Umfang von Vollkraftstellen

Prüfung der Genderrelevanz durchgeführt:

Nein **Ja**

Geschlechterrelevante Auswirkungen:

Nein **Ja, siehe Anlage**

Abstimmung ist erfolgt mit:

Ref. I / OrgA

Ref. II / Stk

RA (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

II. Herrn OBM

III. Referat IV

Nürnberg,
Referat IV

(5886)

Gebührensatzung für die Musikschule Nürnberg (MusikschulGebS-MusGebS)

Sachverhalt

1. Haushaltssituation der Musikschule

Wie im „Jahreskontrakt 2010“ von KUF dargestellt, ist es der Musikschule durch Sparmaßnahmen gelungen, das Budget 2009 einzuhalten und den negativen Jahresübertrag 2008 von 177.233 Euro auf 172.289 Euro zum Jahresende 2009 abzubauen.

Erfreulicherweise war der Zuschuss des Freistaats Bayern 2009 deutlich höher als angesetzt (+ 44.772 Euro). Der Kämmerer hat zugestimmt, diesen Betrag der Musikschule zur Deckung des vorhandenen Defizits gutzuschreiben. Damit reduziert sich der negative Übertrag auf derzeit 127.517 Euro.

Im Haushaltsjahr 2010 hat die Musikschule einerseits ihren Beitrag zur Haushaltskonsolidierung in Höhe von 63.500 Euro zu erbringen, andererseits hat der Stadtrat bei den Haushaltsberatungen für 2010 30.000 Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Nach den derzeitigen Planungen scheint es realistisch, die Sparvorgabe durch Minderausgaben für Honorarverträge (bereits im Sommer 2009 nicht verlängerte Verträge für das laufende Schuljahr), Wegfall der Orchesterfahrten und sonstige kleinteilige Sparmaßnahmen, sowie Übernahme einer Reihe von Kosten durch den Förderverein der Musikschule weitgehend umzusetzen. Notwendig dazu ist jedoch die geplante Erhöhung der Musikschulgebühren (siehe 2.), die im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich Mehreinnahmen von rund 15.000 Euro einbringt. Zu einem kleineren Teil wird es notwendig sein, die zusätzlich für 2010 bereitgestellten Mittel zur Deckung heranzuziehen.

Mit dem überwiegenden Teil dieses Betrages sollen aber tatsächlich zusätzliche Angebote ab dem Schuljahr 2010/11 realisiert werden.

Die Haushaltsentwicklung der Musikschule Nürnberg stellt sich somit insgesamt positiv dar. Allerdings ist die Musikschule noch immer weit davon entfernt, das in der Vergangenheit entstandene Haushaltsdefizit ausgeglichen zu haben und neue zusätzliche Angebote in größerem Umfang anbieten zu können. Mit der unten vorgeschlagenen Gebührenerhöhung wird aber ein weiterer Schritt in die richtige Richtung getan, wenn die Mehreinnahmen tatsächlich auch der Musikschule zur Verfügung gestellt werden.

Es muss an dieser Stelle jedoch auf einen noch drohenden Einschnitt beim Musikschulangebot hingewiesen werden, wenn die Sparbeschlüsse 68/2003 und 13/2006 (Einzug von Stellen im Umfang von 178 Wochenstunden und Abbau des Ferienüberhangs), die bisher nicht umgesetzt wurden bzw. nicht umsetzbar sind, realisiert werden. Der Einzug von Stellenkapazitäten im Umfang von 178 Unterrichtsstunden würde zum Wegfall von Angeboten und Einnahmen in erheblichem Umfang führen. In einer der nächsten Sitzungen des Kulturausschusses erfolgt dazu im Rahmen der Darstellung konzeptioneller Perspektiven eine ausführliche Darstellung.

2. Änderung der Gebührensatzung

Als Teil der oben geschilderten Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung schlägt das Kulturreferat eine Änderung der Gebührensatzung vor. Erwartet werden dadurch Mehreinnahmen von mindestens 50.000 Euro pro Jahr, die in vollem Umfang erst im

Haushaltsjahr 2011 wirksam werden. Die letzte Gebührenerhöhung bei der Musikschule erfolgte im Jahr 2007.

Die jetzt vorgeschlagene Erhöhung ist so sozialverträglich wie möglich geplant. So gibt es **keine Erhöhung für Nürnberg-Pass-Inhaber/innen**, der ermäßigte Preis wird auf dem derzeitigen Stand „eingefroren“. Auch wurde die Gebühr für Gruppenunterricht geringer gesteigert als die für den Einzelunterricht. Die vorgeschlagenen Erhöhungen bewegen sich auch im Städtevergleich auf einem mittleren Niveau (siehe Beilage).

Neu eingeführt wird eine Gebühr von 20 Euro pro Monat für Ensemblesmusizieren für diejenigen, die keinen Unterricht an der Musikschule belegt haben. Auch für das Ensemblesmusizieren fallen Personalkosten für die Ensembleleitung an. Es scheint angemessen, die Ensemblemitglieder an den Kosten zu beteiligen. Für Schüler/innen der Musikschule bleibt das Ensemblesmusizieren auch weiterhin gebührenfrei.

Ursprünglich war beabsichtigt, auch erstmals einen Erwachsenenzuschlag von 20% einzuführen, der an einigen anderen Musikschulen üblich ist. Nach Gesprächen mit dem Musikschulbeirat und dem Musikschulforum am 11. bzw. 18.3., bei denen den beiden Gremien die geplanten Gebührenerhöhungen vorgestellt wurden, nimmt die Verwaltung von dieser Maßnahme zum jetzigen Zeitpunkt Abstand. Beide Gremien sprachen sich gegen diesen Aufschlag aus, der in der Summe im Einzelfall zu 30% höheren Gebühren geführt hätte.

3. Die Änderungen der Musikschulgebührensatzung im Einzelnen:

Die Formulierungen in § 1 Abs. 2 Satz 1 wurden konkretisiert, Abs. 4 eingefügt. Damit soll deutlich herausgestellt werden, dass die Gebühren der Musikschule Jahresgebühren sind.

In der Gebührentabelle (§ 1 Abs. 2) wurde die separate Ausweisung von 4er Gruppen gestrichen, da diese kaum mehr gebildet werden können. Ebenso entfällt die Musiktheorie (90 Minuten), da diese seit Jahren nicht mehr nachgefragt wird.

Der zusätzliche Unterricht in den Ensemblefächern ist unverändert gebührenfrei, wenn gleichzeitig gebührenpflichtiger Unterricht in einem Haupt- oder Ergänzungsfach an der Musikschule Nürnberg belegt wird. Neu eingeführt wird eine Ensemble-Gebühr für Schüler, die keinen anderen gebührenpflichtigen Unterricht an der Musikschule Nürnberg belegen (§ 1 Abs. 2 Nr. 9 der Gebührentabelle und § 5 Abs. 1).

§ 2 Abs. 1 wurde auf Anraten von RA geändert. Hintergrund ist, dass sowohl die Schüler als auch die Eltern Gebührenschuldner sein sollten.

In § 5 Abs. 2 wurde der Prozentsatz der Gebühren-Ermäßigung durch Nürnberg Pass von 50 % auf 55 % erhöht. MN möchte damit ein deutliches Signal geben und Nürnberger Bürger bei sozialer Bedürftigkeit von der jetzigen Gebührenerhöhung ausnehmen.

In § 5 wurden die Absätze 4 und 5 neu eingefügt.

Bei Ermäßigungen auf die Anmeldegebühr und die Instrumentenmiete (Abs. 4) würde der Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis mehr stehen.

Absatz 5 wurde eingefügt, da immer mehr Schüler an internationalem Jugendaustausch teilnehmen und dann den Musikschulunterricht nicht wahrnehmen können. Diesen Schülern soll die Chance zum internationalen Jugendaustausch ermöglicht werden, auch wenn MN dadurch auf Gebühren verzichten muss.

In § 6 sollen die Voraussetzungen für eine Gebühren-Rückerstattung durch die geänderten Formulierungen deutlicher werden.

Gebührensatzung für die Musikschule Nürnberg (MusikschulGebS – MusGebS)

Vom 02. Juli 2007 (Amtsblatt S. 245)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen der Gebühr
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Gebührenfreiheit; Gebührenermäßigung
- § 6 Rückerstattung
- § 7 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Bei der erstmaligen Anmeldung an der Musikschule ist eine Aufnahmegebühr von 5 Euro zu entrichten.
- (2) Die Jahresgebühr für folgende gebührenpflichtige Fächer beträgt im Einzelnen:

	Jahresgebühr	mtl. Rate
1. Musikalische Früherziehung	240,00 Euro	20,00 Euro
Musikalische Grundausbildung	240,00 Euro	20,00 Euro
Mutter/Vater-Kind-Gruppe	288,00 Euro	24,00 Euro
2. Instrumentenkarussell (45 Min.)	480,00 Euro	40,00 Euro
3. Gruppenunterricht im Instrumental- oder Vokalunterricht		
a) 45 Minuten Unterrichtsdauer bei		
- 2 Schülern	486,00 Euro	40,50 Euro
- 3 Schülern	390,00 Euro	32,50 Euro
- 4 Schülern	330,00 Euro	27,50 Euro
b) 60 Minuten Unterrichtsdauer bei		
- 2 Schülern	624,00 Euro	52,00 Euro
- 3 Schülern	504,00 Euro	42,00 Euro
- 4 Schülern	420,00 Euro	35,00 Euro
4. Einzelunterricht im Instrumental- und Vokalbereich		
a) Einzelunterricht (30 Min.)	600,00 Euro	50,00 Euro
b) Einzelunterricht (45 Min.)	900,00 Euro	75,00 Euro
c) Einzelunterricht (60 Min.)	1.200,00 Euro	100,00 Euro
5. Musiktheorie (90 Min.)	480,00 Euro	40,00 Euro
Musiktheorie (45 Min.)	300,00 Euro	25,00 Euro
6. Unterricht für Chöre		
a) Jazzchor (120 Min.)	216,00 Euro	18,00 Euro
b) Konzertchor (jungerChor nürnberg)	336,00 Euro	28,00 Euro
7. Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)	900,00 Euro	75,00 Euro
8. Klassenmusizieren im Instrumental- oder Vokalbereich		
a) Streicherklasse	336,00 Euro	28,00 Euro
b) Bläserklasse	336,00 Euro	28,00 Euro
c) Blockflötenklasse	336,00 Euro	28,00 Euro
d) Chorklasse mit Stimmbildung	180,00 Euro	15,00 Euro

- (3) Die Jahresgebühr ist in zwölf gleichen Monatsraten zu entrichten.
- (4) Ändert sich die Gruppenstärke im Verlauf eines Schuljahres aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, so kann am Ersten des auf die Veränderung folgenden Monats die Gebühr der neuen Gruppenstärke entsprechend angepasst werden.
- (5) Die Kosten für Instrumente und Notenmaterial tragen die Schüler selbst.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind Volljährige, die sich an der Musikschule anmelden, oder gesetzliche Vertreter, die Minderjährige zum Unterricht anmelden.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht bei der Aufnahmegebühr mit der Anmeldung, bei der Jahresgebühr mit dem Tag des Unterrichtsbeginns.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Anmeldegebühr wird mit der erstmaligen Aufnahme an der Musikschule Nürnberg fällig. Die Monatsraten für die Jahresgebühr werden jeweils zum Ersten des Monats fällig.
- (2) Kommt ein Schüler mit zwei Monatsraten der Jahresgebühr in Verzug oder bleibt ein Schüler vor Ablauf des Schuljahres ohne Austrittsgenehmigung aus Gründen, die er oder die gesetzlichen Vertreter zu vertreten haben, dem Unterricht fern, so wird das Schulgeld für das restliche Unterrichtsjahr sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Scheidet der Schüler während des Schuljahres mit Genehmigung der Schulleitung aus (§ 8 Abs. 2 MusikschulS), ist das Schulgeld bis zum Ablauf des Monats zu entrichten, der dem Eingang der schriftlichen Abmeldung folgt. Entsprechendes gilt bei einem Ausschluss des Schülers gemäß § 8 Abs. 3 MusikschulS.

§ 5

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Der Unterricht in den Ensemblefächern ist gebührenfrei.
- (2) Folgende Gebührenermäßigungen werden gewährt:
 1. Sozialermäßigung:
Bei sozialer Bedürftigkeit wird nach Vorlage des Nürnberg-Passes des Schülers auf Antrag eine Ermäßigung von 50% auf die jeweilige Gebühr gewährt. Sie endet, sobald der vorgelegte Nürnberg-Pass seine Gültigkeit verliert, spätestens aber nach Ablauf eines Jahres. Eine Verlängerung ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 möglich. Sie muss vor Ablauf der geltenden Ermäßigung bei der Musikschule beantragt werden. Ansonsten gilt Abs. 3 Satz 1.
 2. Geschwisterermäßigung:
Besuchen mehrere Kinder einer Familie den gebührenpflichtigen Instrumental- oder Vokalunterricht, so wird für das dritte Kind eine Gebührenermäßigung in Höhe von 15 v. H. gewährt, für das vierte und alle weiteren Kinder wird 25 v.H. Ermäßigung gewährt. Die Ermäßigung gilt nur für die niedrigste Gebühr, die bei dem betreffenden Gebührensschuldner anfällt.
 3. Mehrfächerermäßigung:
Belegt ein Schüler mehrere gebührenpflichtige Fächer, so kann bei besonderer musikalischer Begabung für das zweite und jedes weitere belegte Fach eine Ermäßigung von 15 v. H. gewährt werden. Die Mehrfachbelegung bedarf der Genehmigung der Schulleitung.
- (3) Alle Ermäßigungen werden ab dem Monat, der dem schriftlichen Antrag folgt, gewährt und auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Mehrere Ermäßigungen können nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Fällt der Grund der Ermäßigung weg, ist dies unverzüglich der Musikschule schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Rückerstattung

Fallen mehr als vier Unterrichtsstunden im laufenden Schuljahr aus, so werden die Gebühren ab der fünften Stunde anteilig zurückerstattet. Dies gilt sowohl bei Krankheit des Lehrers als auch des Schülers. Schüler müssen eine ordnungsgemäße Entschuldigung und ein ärztliches Attest vorgelegt haben. Die anteilige Rückerstattung muss schriftlich nach Ablauf des Schuljahres beantragt werden und muss spätestens zum Ablauf des Kalenderjahres bei der Musikschule Nürnberg vorliegen. Im Übrigen werden die Gebühren nicht erstattet.

§ 7

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule Nürnberg (MusikschulGebS – MusGebS) vom 8. Juli 2003 (Amtsblatt S. 332) außer Kraft.

Gebührensatzung für die Musikschule Nürnberg (MusikschulGebS – MusGebS)

Vom _____ (Amtsblatt S. _____)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25.2.2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen der Gebühr
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Gebührenfreiheit; Gebührenermäßigung
- § 6 Rückerstattung
- § 7 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Bei der erstmaligen Anmeldung an der Musikschule ist eine Aufnahmegebühr von 5 Euro zu entrichten.
- (2) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich auf ein Schuljahr (01.09. – 31.08. des darauffolgenden Jahres).

Die Jahresgebühr für folgende gebührenpflichtige Fächer beträgt im Einzelnen:

	Jahresgebühr	mtl. Rate
1. Musikalische Früherziehung	264,00 €	22,00 €
Musikalische Grundausbildung	264,00 €	22,00 €
Mutter/Vater-Kind-Gruppe	312,00 €	26,00 €
2. Instrumentenkarussell (45 Min.)	504,00 €	42,00 €
3. Gruppenunterricht im Instrumental- oder Vokalbereich		
a) 45 Minuten Unterrichtsdauer bei		
2 Schülern	504,00 €	42,00 €
<u>ab</u> 3 Schülern	408,00 €	34,00 €
b) 60 Minuten Unterrichtsdauer bei		
2 Schülern	648,00 €	54,00 €
<u>ab</u> 3 Schülern	528,00 €	44,00 €
4. Einzelunterricht im Instrumental- und Vokalbereich		
a) Einzelunterricht (30 Min.)	504,00 €	54,00 €
b) Einzelunterricht (45 Min.)	972,00 €	81,00 €
c) Einzelunterricht (60 Min.)	1.296,00 €	108,00 €
5. Musiktheorie (45 Min.)	360,00 €	30,00 €
6. Unterricht für Chöre		
a) Jazzchor (120 Min.)	276,00 €	23,00 €
b) Konzertchor (jungerChor nürnberg)	420,00 €	35,00 €
7. Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)	972,00 €	81,00 €
8. Klassenmusizieren im Instrumental- oder Vokalbereich		
c) Streicherklasse	420,00 €	35,00 €
d) Bläserklasse	420,00 €	35,00 €
e) Blockflötenklasse	360,00 €	30,00 €
f) Chorklasse mit Stimmbildung	204,00 €	17,00 €
9. <u>Ensemble</u>		
a) <u>ohne gleichzeitigen Hauptfachunterricht</u>	<u>240,00 €</u>	<u>20,00 €</u>
b) <u>mit gleichzeitigem Hauptfachunterricht</u>	<u>gebührenfrei</u>	<u>gebührenfrei</u>

- (3) Die Jahresgebühr ist in zwölf gleichen Monatsraten zu entrichten.

- (4) Bei Aufnahme während des Schuljahres errechnet sich die Unterrichtsgebühr anteilig von dem ersten Unterrichtstag bis zum Schuljahresende.
- (5) Ändert sich die Gruppenstärke im Verlauf eines Schuljahres aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, so wird am Ersten des auf die Veränderung folgenden Monats die Gebühr der neuen Gruppenstärke entsprechend angepasst.
- (6) Die Kosten für Instrumente und Notenmaterial tragen die Schüler selbst.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Schüler der Musikschule. Bei minderjährigen Schülern sind daneben deren gesetzlichen Vertreter Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht bei der Aufnahmegebühr mit der Anmeldung, bei der Jahresgebühr mit dem Tag des Unterrichtsbegins.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Anmeldegebühr wird mit der erstmaligen Aufnahme an der Musikschule Nürnberg fällig. Die Monatsraten für die Jahresgebühr werden jeweils zum Ersten des Monats fällig.
- (2) Kommt ein Schüler mit zwei Monatsraten der Jahresgebühr in Verzug oder bleibt ein Schüler vor Ablauf des Schuljahres ohne Austrittsgenehmigung aus Gründen, die er oder die gesetzlichen Vertreter zu vertreten haben, mehr als dreimal unentschuldig dem Unterricht fern, so wird das Schulgeld für das restliche Unterrichtsjahr sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Scheidet der Schüler während des Schuljahres mit Genehmigung der Leitung der Musikschule aus (§ 15 Abs. 3 MusikschulS), ist das Schulgeld bis zum Ablauf des Monats zu entrichten, der dem Eingang der schriftlichen Abmeldung folgt. Entsprechendes gilt bei einem Ausschluss des Schülers gemäß § 15 Abs. 4 MusikschulS.

§ 5

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Der Unterricht in den Ensemblefächern ist gebührenfrei, wenn gleichzeitig gebührenpflichtiger Unterricht in einem Hauptfach an der Musikschule Nürnberg belegt wird.
- (2) Folgende Gebührenermäßigungen werden gewährt:
 1. Sozialermäßigung:
Bei sozialer Bedürftigkeit wird nach Vorlage des Nürnberg-Passes des Schülers auf Antrag eine Ermäßigung von 55% auf die jeweilige Gebühr gewährt. Sie endet, sobald der vorgelegte Nürnberg-Pass seine Gültigkeit verliert, spätestens aber nach Ablauf eines Jahres. Eine Verlängerung ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 möglich. Sie muss vor Ablauf der geltenden Ermäßigung bei der Musikschule schriftlich beantragt werden. Ansonsten gilt Abs. 3 Satz 1.
 2. Geschwisterermäßigung:
Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den gebührenpflichtigen Instrumental- oder Vokalunterricht, so wird für das dritte Kind eine Gebührenermäßigung in Höhe von 15 v. H. gewährt, für das vierte und alle weiteren Kinder wird 25 v.H. Ermäßigung gewährt. Die Ermäßigung gilt nur für die niedrigste Gebühr, die bei dem betreffenden Gebührensschuldner und dessen gesetzlichen Vertreter anfällt.
 3. Mehrfächerermäßigung:
Belegt ein Schüler mehrere gebührenpflichtige Fächer, so kann bei besonderer musikalischer Begabung für das zweite und jedes weitere belegte Fach eine Ermäßigung von 15 v. H. gewährt werden. Die Mehrfachbelegung bedarf der Genehmigung der Schulleitung.
- (3) Alle Ermäßigungen werden ab dem Monat, der dem schriftlichen Antrag folgt, gewährt und auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Mehrere Ermäßigungen können nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Fällt der Grund der Ermäßigung weg, ist dies unverzüglich der Musikschule schriftlich mitzuteilen.
- (4) Für die einmalige Aufnahmegebühr sowie die eventuell anfallende Mietkosten für Instrumente werden keine Ermäßigungen gewährt.
- (5) Im Falle einer Beurlaubung nach § 17 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Musikschule Nürnberg kann für die Zeit der Beurlaubung eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der anteiligen Musikschulgebühr gewährt werden. Bei

einer Abwesenheit von mehr als drei Monaten hat die Musikschule das Recht, den Platz an einen Ersatzschüler zu vergeben. In diesem Fall erlischt die Gebührenpflicht ab dem vierten Monat, wenn ein Ersatzschüler den Unterricht aufnimmt. Ein Anspruch des beurlaubten Schülers auf eine erneute Aufnahme nach der Rückkehr besteht dann nicht.

§ 6

Rückerstattung

Fallen mehr als vier Unterrichtsstunden im laufenden Schuljahr aus, so werden die Gebühren ab der fünften Stunde anteilig zurückerstattet. Dies gilt sowohl bei Krankheit oder unvermeidlicher Verhinderung des Lehrers als auch bei längerer Krankheit des Schülers. Schüler müssen eine ordnungsgemäße Entschuldigung und ein ärztliches Attest vorgelegt haben. Die anteilige Rückerstattung muss schriftlich nach Ablauf des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag muss spätestens zum 31.12. des Kalenderjahres, in dem das betroffene Schuljahr geendet hat, bei der Musikschule Nürnberg eingegangen sein. Darüber hinaus werden Gebühren nicht erstattet.

§ 7

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule Nürnberg (MusikschulGebS – MusGebS) vom 02. Juli 2007 (Amtsblatt S. 245) außer Kraft.

Synopsis der Änderungen der Gebührensatzung der Musikschule Nürnberg (MusikschulGebS – MusGebS)

momentane Fassung (Auszug)	geänderte bzw. eingefügte Fassung (Auszug)
§ 1 Gebührenpflicht	§ 1 Gebührenpflicht
(2) Die Jahresgebühr für folgende gebührenpflichtige Fächer beträgt im Einzelnen:	(2) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich auf ein Schuljahr (01.09. – 31.08. des darauffolgenden Jahres). Die Jahresgebühr für folgende gebührenpflichtige Fächer beträgt im Einzelnen:
1. Musikalische Früherziehung Musikalische Grundausbildung Mutter/Vater-Kind-Gruppe	1. Musikalische Früherziehung Musikalische Grundausbildung Mutter/Vater-Kind-Gruppe
2. Instrumentenkarussell (45 Min.)	2. Instrumentenkarussell (45 Min.)
3. Gruppenunterricht im Instrumental- oder Vokalunterricht a) 45 Minuten Unterrichtsdauer bei - 2 Schülern - 3 Schülern - 4 Schülern b) 60 Minuten Unterrichtsdauer bei - 2 Schülern - 3 Schülern - 4 Schülern	3. <u>Gruppenunterricht im Instrumental- oder Vokalbereich</u> a) 45 Minuten Unterrichtsdauer bei 2 Schülern <u>ab 3 Schülern</u> b) 60 Minuten Unterrichtsdauer bei 420,00 € Schülern 35,00 € <u>ab 3 Schülern</u>
4. Einzelunterricht im Instrumental- und Vokalbereich a) Einzelunterricht (30 Min.) b) Einzelunterricht (45 Min.) c) Einzelunterricht (60 Min.)	4. Einzelunterricht im Instrumental- und Vokalbereich a) Einzelunterricht (30 Min.) b) Einzelunterricht (45 Min.) c) Einzelunterricht (60 Min.)
5. Musiktheorie (90 Min.) Musiktheorie (45 Min.)	5. Musiktheorie (45 Min.)
6. Unterricht für Chöre a) Jazzchor (120 Min.) b) Konzertchor (jungerChor Nürnberg)	6. Unterricht für Chöre a) Jazzchor (120 Min.) b) Konzertchor (jungerChor Nürnberg)
7. Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)	7. Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)
8. Klassenmusizieren im Instrumental- oder Vokalbereich a) Streicherklasse b) Bläserklasse c) Blockflötenklasse d) Chorklasse mit Stimmbildung	8. Klassenmusizieren im Instrumental- oder Vokalbereich a) Streicherklasse b) Bläserklasse c) Blockflötenklasse d) Chorklasse mit Stimmbildung
	9. <u>Ensemble</u> a) ohne gleichzeitigen Hauptfachunterricht b) mit gleichzeitigem Hauptfachunterricht
Jahresgebühr mtl. Rate 240,00 € 240,00 € 288,00 €	Jahresgebühr mtl. Rate 264,00 € 264,00 € 312,00 € 504,00 €
40,50 € 32,50 € 27,50 € 486,00 € 390,00 € 330,00 € 624,00 € 504,00 € 600,00 € 900,00 € 1.200,00 € 480,00 € 300,00 € 216,00 € 336,00 € 900,00 € 336,00 € 336,00 € 336,00 € 336,00 € 180,00 €	504,00 € 42,00 € 34,00 € 504,00 € 408,00 € 648,00 € 528,00 € 54,00 € 44,00 € 504,00 € 972,00 € 1.296,00 € 360,00 € 276,00 € 420,00 € 972,00 € 420,00 € 420,00 € 360,00 € 204,00 € 240,00 €
20,00 € 20,00 € 24,00 € 40,50 € 32,50 € 27,50 € 52,00 € 42,00 € 50,00 € 75,00 € 100,00 € 40,00 € 25,00 € 18,00 € 28,00 € 75,00 € 28,00 € 28,00 € 28,00 € 28,00 € 15,00 €	22,00 € 22,00 € 26,00 € 42,00 € 42,00 € 54,00 € 44,00 € 54,00 € 81,00 € 108,00 € 30,00 € 23,00 € 35,00 € 81,00 € 35,00 € 35,00 € 30,00 € 17,00 € 20,00 €
Gebührenfrei	Gebührenfrei gebührenfrei gebührenfrei

<p>(3)</p> <p>(4) Ändert sich die Gruppenstärke im Verlauf eines Schuljahres aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, so kann am Ersten des auf die Veränderung folgenden Monats die Gebühr der neuen Gruppenstärke entsprechend angepasst werden.</p>	<p>(3)</p> <p>(4) Bei Aufnahme während des Schuljahres errechnet sich die Unterrichtsgebühr anteilig nach der Anzahl der verbleibenden Monate bis zum Schuljahresende.</p> <p>(5) Ändert sich die Gruppenstärke im Verlauf eines Schuljahres aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, so kann am Ersten des auf die Veränderung folgenden Monats die Gebühr der neuen Gruppenstärke entsprechend angepasst werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner sind Volljährige, die sich an der Musikschule anmelden, oder gesetzliche Vertreter, die Minderjährige zum Unterricht anmelden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührensschuldner</p> <p>(1) <u>Gebührensschuldner ist der Schüler der Musikschule. Bei minderjährigen Schülern sind auch die gesetzlichen Vertreter Gebührensschuldner.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Fälligkeit</p> <p>(3) Scheidet der Schüler während des Schuljahres mit Genehmigung der Schulleitung aus (§ 8 Abs. 2 MusikschulS), ist das Schulgeld bis zum Ablauf des Monats zu entrichten, der dem Eingang der schriftlichen Abmeldung folgt. Entsprechendes gilt bei einem Ausschluss des Schülers gemäß § 8 Abs. 3 MusikschulS.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Fälligkeit</p> <p>(3) Scheidet der Schüler während des Schuljahres mit Genehmigung der Leitung der Musikschule aus (§ 15 Abs. 3 MusikschulS), ist das Schulgeld bis zum Ablauf des Monats zu entrichten, der dem Eingang der schriftlichen Abmeldung folgt. Entsprechendes gilt bei einem Ausschluss des Schülers gemäß § 15 Abs. 4 MusikschulS.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung</p> <p>(1) Der Unterricht in den Ensemblefächern ist gebührenfrei.</p> <p>(2) Folgende Gebührenermäßigungen werden gewährt:</p> <p>1. Sozialermäßigung: Bei sozialer Bedürftigkeit wird nach Vorlage des Nürnberg-Passes des Schülers auf Antrag eine Ermäßigung von 50% auf die jeweilige Gebühr gewährt. Sie endet, sobald der vorgelegte Nürnberg-Pass seine Gültigkeit verliert, spätestens aber nach Ablauf eines Jahres. Eine Verlängerung ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 möglich. Sie muss vor Ablauf der geltenden Ermäßigung bei der Musikschule beantragt werden. Ansonsten gilt Abs. 3 Satz 1.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung</p> <p>(1) Der Unterricht in den Ensemblefächern ist gebührenfrei, wenn gleichzeitig gebührenpflichtiger Unterricht in einem Haupt- oder Ergänzungsfach an der Musikschule Nürnberg belegt wird.</p> <p>(2) Folgende Gebührenermäßigungen werden gewährt:</p> <p>1. Sozialermäßigung: Bei sozialer Bedürftigkeit wird nach Vorlage des Nürnberg-Passes des Schülers auf Antrag eine Ermäßigung von <u>55%</u> auf die jeweilige Gebühr gewährt. Sie endet, sobald der vorgelegte Nürnberg-Pass seine Gültigkeit verliert, spätestens aber nach Ablauf eines Jahres. Eine Verlängerung ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 möglich. Sie muss vor Ablauf der geltenden Ermäßigung bei der Musikschule <u>schriftlich</u> beantragt werden. Ansonsten gilt Abs. 3 Satz 1.</p> <p>(4) <u>Für die einmalige Aufnahmegebühr sowie die eventuell anfallende Mietkosten für Instrumente werden keine Ermäßigungen gewährt.</u></p>

	<p>(5) Auf schriftlich begründeten Antrag 6 Wochen im voraus kann eine Beurlaubung für maximal 3 Monate im Schuljahr erfolgen (für Auslandsaufenthalte, Schüleraustausch). Für die Zeit der Beurlaubung kann eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der anteiligen Musikschulgebühr gewährt werden. Bei längerer Abwesenheit können die freierwerdende Stunden an einen Ersatzschüler vergeben werden. Ein Anspruch auf eine erneute Aufnahme nach der Rückkehr besteht dann nicht.</p>
<p>§ 6 Rückerstattung</p> <p>Fallen mehr als vier Unterrichtsstunden im laufenden Schuljahr aus, so werden die Gebühren ab der fünften Stunde anteilig zurückerstattet. Dies gilt sowohl bei Krankheit des Lehrers als auch des Schülers. Schüler müssen eine ordnungsgemäße Entschuldigung und ein ärztliches Attest vorgelegt haben. Die anteilige Rückerstattung muss schriftlich nach Ablauf des Schuljahres beantragt werden und muss spätestens zum Ablauf des Kalenderjahres bei der Musikschule Nürnberg vorliegen. Im Übrigen werden die Gebühren nicht erstattet.</p>	<p>§ 6 Rückerstattung</p> <p>Fallen mehr als vier Unterrichtsstunden im laufenden Schuljahr aus, so werden die Gebühren ab der fünften Stunde anteilig zurückerstattet. Dies gilt sowohl bei Krankheit oder unvermeidlicher Verhinderung des Lehrers als auch bei längerer Krankheit des Schülers. Schüler müssen eine ordnungsgemäße Entschuldigung und ein ärztliches Attest vorgelegt haben. Die anteilige Rückerstattung muss schriftlich nach Ablauf des Schuljahres beantragt werden und muss spätestens zum 31.12. des Kalenderjahres bei der Musikschule Nürnberg vorliegen. Im Übrigen werden die Gebühren nicht erstattet.</p>

	Musikschul-Gebühren Nürnberg und anderer Musikschulen			Stand. 01.12.2009, Quelle: Internet				
	Nürnberg Jahresgeb. seit 2007	Nürnberg mtl. Rate seit 2007	Nürnberg Jahresgeb. geplant	Nürnberg mtl. Rate geplant	Schweinfurt Jahresgeb. seit 2009	Schweinfurt mtl. Rate (nicht in Satzung)	München Jahresgeb. seit 2007	München mtl. Rate (nicht in Satzung)
Erwachsenenzuschlag	---	---	---	---				
Auswärtigenzuschlag	---	---	---	---	25%		12,00 €	
Klavierzuschlag	---	---	---	---				
1. Musikalische Früherziehung	240,00 €	20,00 €	264,00 €	22,00 €	300,00 €	25,00 €	150,00 €	12,50 €
Musikalische Grundausbildung	240,00 €	20,00 €	264,00 €	22,00 €	300,00 €	25,00 €		
Mutter/Vater-Kind-Gruppe	288,00 €	24,00 €	312,00 €	26,00 €				
2. Instrumentenkarussell (45 Min.)	480,00 €	40,00 €	504,00 €	42,00 €				
3. Gruppen-U Instrumental- oder Vokal								
a) 45 Minuten Unterrichtsdauer bei								
- 2 Schülern	486,00 €	40,50 €	504,00 €	42,00 €	462,00 €	38,50 €	450,00 €	37,50 €
- 3 Schülern	390,00 €	32,50 €	408,00 €	34,00 €	342,00 €	28,50 €	325,00 €	27,08 €
- 4 Schülern	330,00 €	27,50 €	330,00 €	27,50 €	321,00 €	26,00 €	243,75 €	20,31 €
b) 60 Minuten Unterrichtsdauer bei								
- 2 Schülern	624,00 €	52,00 €	648,00 €	54,00 €	624,00 €	52,00 €	600,00 €	50,00 €
- 3 Schülern	504,00 €	42,00 €	528,00 €	44,00 €	414,00 €	34,50 €	433,33 €	36,11 €
- 4 Schülern	420,00 €	35,00 €	420,00 €	35,00 €	342,00 €	28,50 €	325,00 €	27,08 €
4. Einzel-U Instrumental- oder Vokal								
a) Einzelunterricht (30 Min.)	600,00 €	50,00 €	648,00 €	54,00 €	624,00 €	52,00 €	550,00 €	45,83 €
b) Einzelunterricht (45 Min.)	900,00 €	75,00 €	972,00 €	81,00 €	924,00 €	77,00 €	825,00 €	68,75 €
c) Einzelunterricht (60 Min.)	1.200,00 €	100,00 €	1.296,00 €	108,00 €	1.248,00 €	104,00 €	1.100,00 €	91,67 €
5. Musiktheorie (90 Min.)	480,00 €	40,00 €	540,00 €	45,00 €				
Musiktheorie (45 Min.)	300,00 €	25,00 €	360,00 €	30,00 €	108,00 €	9,00 €		
6. Unterricht für Chöre								
a) Jazzchor (120 Min.)	216,00 €	18,00 €	276,00 €	23,00 €				
b) Konzertchor (JCN)	336,00 €	28,00 €	420,00 €	35,00 €				
7. Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)								
8. Klassenmusizieren								
a) Streicherklasse	336,00 €	28,00 €	420,00 €	35,00 €				
b) Bläserklasse	336,00 €	28,00 €	420,00 €	35,00 €				
c) Blockflötenklasse	336,00 €	28,00 €	360,00 €	30,00 €				
d) Chorklasse mit Stimmbildung	180,00 €	15,00 €	204,00 €	17,00 €				
9. Ensemble (mit HF-Belegung)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Ensemble (ohne HF-Belegung)	240,00 €	20,00 €	240,00 €	20,00 €	84,00 €	7,00 €	150,00 €	12,50 €

I. Gutachten

Kulturausschuss

Sitzungsdatum 30.04.2010

öffentlich

Betreff:

Gebührensatzung für die Musikschule Nürnberg (MusikschulGebS-MusGebS)

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig
- angenommen/beschlossen, mit Gegenstimmen
- abgelehnt, mit Stimmen

Beschlusstext:

Der Kulturausschuss begutachtet die beiliegende Gebührensatzung für die Musikschule Nürnberg (MusikschulGebS-MusGebS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese zu erlassen.

II. Referat IV

III. Abdruck an:

- | | |
|---|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> Ref. I/OrgA | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Ref. II/Stk | <input type="checkbox"/> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ref. IV/KuF | <input type="checkbox"/> |

Vorsitzende(r):

Referent(in):

Schriftführer(in):

Gebührensatzung für die Musikschule Nürnberg (MusikschulGebS – MusGebS)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25.2.2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehen der Gebühr
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Gebührenfreiheit; Gebührenermäßigung
- § 6 Rückerstattung
- § 7 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Bei der erstmaligen Anmeldung an der Musikschule ist eine Aufnahmegebühr von 5 Euro zu entrichten.
- (2) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich auf ein Schuljahr (01.09. – 31.08. des darauffolgenden Jahres).

Die Jahresgebühr für folgende gebührenpflichtige Fächer beträgt im Einzelnen:

	Jahresgebühr	mtl. Rate
1. Musikalische Früherziehung	264,00 €	22,00 €
Musikalische Grundausbildung	264,00 €	22,00 €
Mutter/Vater-Kind-Gruppe	312,00 €	26,00 €
2. Instrumentenkarussell (45 Min.)	504,00 €	42,00 €
3. <u>Gruppenunterricht im Instrumental- oder Vokalbereich</u>		
a) 45 Minuten Unterrichtsdauer bei		
2 Schülern	504,00 €	42,00 €
<u>ab 3 Schülern</u>	408,00 €	34,00 €
b) 60 Minuten Unterrichtsdauer bei		
2 Schülern	648,00 €	54,00 €
<u>ab 3 Schülern</u>	528,00 €	44,00 €
4. Einzelunterricht im Instrumental- und Vokalbereich		
a) Einzelunterricht (30 Min.)	504,00 €	54,00 €
b) Einzelunterricht (45 Min.)	972,00 €	81,00 €
c) Einzelunterricht (60 Min.)	1.296,00 €	108,00 €
5. Musiktheorie (45 Min.)	360,00 €	30,00 €
6. Unterricht für Chöre		
a) Jazzchor (120 Min.)	276,00 €	23,00 €
b) Konzertchor (jungerChor nürnberg)	420,00 €	35,00 €
7. Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)	972,00 €	81,00 €
8. Klassenmusizieren im Instrumental- oder Vokalbereich		
c) Streicherklasse	420,00 €	35,00 €
d) Bläserklasse	420,00 €	35,00 €
e) Blockflötenklasse	360,00 €	30,00 €
f) Chorklasse mit Stimmbildung	204,00 €	17,00 €
9. <u>Ensemble</u>		
a) <u>ohne gleichzeitigen Hauptfachunterricht</u>	<u>240,00 €</u>	<u>20,00 €</u>
b) <u>für Ensembles mit mehr als 15 Mitgliedern ohne gleichzeitigen Hauptfachunterricht</u>	<u>120,00 €</u>	<u>10,00 €</u>

c) mit gleichzeitigem Hauptfachunterricht

gebührenfrei

gebührenfrei

- (3) Die Jahresgebühr ist in zwölf gleichen Monatsraten zu entrichten.
- (4) Bei Aufnahme während des Schuljahres errechnet sich die Unterrichtsgebühr anteilig von dem ersten Unterrichtstag bis zum Schuljahresende.
- (5) Ändert sich die Gruppenstärke im Verlauf eines Schuljahres aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, so wird am Ersten des auf die Veränderung folgenden Monats die Gebühr der neuen Gruppenstärke entsprechend angepasst.
- (6) Die Kosten für Instrumente und Notenmaterial tragen die Schüler selbst.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Schüler der Musikschule. Bei minderjährigen Schülern sind daneben deren gesetzlichen Vertreter Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht bei der Aufnahmegebühr mit der Anmeldung, bei der Jahresgebühr mit dem Tag des Unterrichtsbeginns.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Anmeldegebühr wird mit der erstmaligen Aufnahme an der Musikschule Nürnberg fällig. Die Monatsraten für die Jahresgebühr werden jeweils zum Ersten des Monats fällig.
- (2) Kommt ein Schüler mit zwei Monatsraten der Jahresgebühr in Verzug oder bleibt ein Schüler vor Ablauf des Schuljahres ohne Austrittsgenehmigung aus Gründen, die er oder die gesetzlichen Vertreter zu vertreten haben, mehr als dreimal unentschuldig dem Unterricht fern, so wird das Schulgeld für das restliche Unterrichtsjahr sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Scheidet der Schüler während des Schuljahres mit Genehmigung der Leitung der Musikschule aus (§ 15 Abs. 3 MusikschulS), ist das Schulgeld bis zum Ablauf des Monats zu entrichten, der dem Eingang der schriftlichen Abmeldung folgt. Entsprechendes gilt bei einem Ausschluss des Schülers gemäß § 15 Abs. 4 MusikschulS.

§ 5

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Der Unterricht in den Ensemblefächern ist gebührenfrei, wenn gleichzeitig gebührenpflichtiger Unterricht in einem Hauptfach an der Musikschule Nürnberg belegt wird.
- (2) Folgende Gebührenermäßigungen werden gewährt:
 1. Sozialermäßigung:
Bei sozialer Bedürftigkeit wird nach Vorlage des Nürnberg-Passes des Schülers auf Antrag eine Ermäßigung von 55% auf die jeweilige Gebühr gewährt. Sie endet, sobald der vorgelegte Nürnberg-Pass seine Gültigkeit verliert, spätestens aber nach Ablauf eines Jahres. Eine Verlängerung ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 möglich. Sie muss vor Ablauf der geltenden Ermäßigung bei der Musikschule schriftlich beantragt werden. Ansonsten gilt Abs. 3 Satz 1.
 2. Geschwisterermäßigung:
Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den gebührenpflichtigen Instrumental- oder Vokalunterricht, so wird für das dritte Kind eine Gebührenermäßigung in Höhe von 15 v. H. gewährt, für das vierte und alle weiteren Kinder wird 25 v.H. Ermäßigung gewährt. Die Ermäßigung gilt nur für die niedrigste Gebühr, die bei dem betreffenden Gebührensschuldner und dessen gesetzlichen Vertreter anfällt.
 3. Mehrfächerermäßigung:
Belegt ein Schüler mehrere gebührenpflichtige Fächer, so kann bei besonderer musikalischer Begabung für das zweite und jedes weitere belegte Fach eine Ermäßigung von 15 v. H. gewährt werden. Die Mehrfachbelegung bedarf der Genehmigung der Schulleitung.
- (3) Alle Ermäßigungen werden ab dem Monat, der dem schriftlichen Antrag folgt, gewährt und auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Mehrere Ermäßigungen können nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Fällt der Grund der Ermäßigung weg, ist dies unverzüglich der Musikschule schriftlich mitzuteilen.

- (4) Für die einmalige Aufnahmegebühr sowie die eventuell anfallende Mietkosten für Instrumente werden keine Ermäßigungen gewährt.
- (5) Im Falle einer Beurlaubung nach § 17 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Musikschule Nürnberg kann für die Zeit der Beurlaubung eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der anteiligen Musikschulgebühr gewährt werden. Bei einer Abwesenheit von mehr als drei Monaten hat die Musikschule das Recht, den Platz an einen Ersatzschüler zu vergeben. In diesem Fall erlischt die Gebührenpflicht ab dem vierten Monat, wenn ein Ersatzschüler den Unterricht aufnimmt. Ein Anspruch des beurlaubten Schülers auf eine erneute Aufnahme nach der Rückkehr besteht dann nicht.

§ 6 Rückerstattung

Fallen mehr als vier Unterrichtsstunden im laufenden Schuljahr aus, so werden die Gebühren ab der fünften Stunde anteilig zurückerstattet. Dies gilt sowohl bei Krankheit oder unvermeidlicher Verhinderung des Lehrers als auch bei längerer Krankheit des Schülers. Schüler müssen eine ordnungsgemäße Entschuldigung und ein ärztliches Attest vorgelegt haben. Die anteilige Rückerstattung muss schriftlich nach Ablauf des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag muss spätestens zum 31.12. des Kalenderjahres, in dem das betroffene Schuljahr geendet hat, bei der Musikschule Nürnberg eingegangen sein. Darüber hinaus werden Gebühren nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten; außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule Nürnberg (MusikschulGebS – MusGebS) vom 02. Juli 2007 (Amtsblatt S. 245) außer Kraft.

I. Gutachten

Kulturausschuss

Sitzungsdatum 30.04.2010

öffentlich

Betreff:

Gebührensatzung für die Musikschule Nürnberg (MusikschulGebS-MusGebS)

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig
 angenommen/beschlossen, mit Gegenstimmen
 abgelehnt, mit Stimmen

Beschlusstext:

Der Kulturausschuss begutachtet die beiliegende Gebührensatzung für die Musikschule Nürnberg (MusikschulGebS-MusGebS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese zu erlassen.

II. Referat IV

III. Abdruck an:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Ref. I/OrgA | <input checked="" type="checkbox"/> RA |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ref. II/Stk | <input type="checkbox"/> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ref. IV/KuF | <input type="checkbox"/> |

Vorsitzende(r):

i.V.

gez.

Referent(in):

Schriftführer(in):

Raum

Prof. Dr. Lehner

Damian